



KANTON
URI

AMTSBLATT

FREITAG, 3. MAI 2024

NR. 18

SEITEN 497 – 559



Uri



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



www.brüsti-surenenpass.ch

Luftseilbahn Attinghausen-Brüsti AG
Kohlplatz 1
6468 Attinghausen
Tel. 041 870 14 61

Einladung zur 50. ordentlichen Generalversammlung der Aktionärinnen/Aktionäre Mittwoch, 29. Mai 2024 / 19.00 Uhr / «Alp Catrina» Brüsti

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Konstituierung der Versammlung
Begrüssung und Feststellung der Stimmrechte
2. Jahresbericht und Jahresrechnung
Bericht des Präsidenten, des Geschäftsführers, der internen Revisionsstelle
Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Jahresberichte und Jahresrechnung 2023 zu genehmigen und den Bericht der internen Kontrollstelle zur Kenntnis zu nehmen.
3. Verwendung Rechnungsergebnis
Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Verlust von CHF 39'900.- auf die Rechnung 2024 vorzutragen.
4. Entlastung des Verwaltungsrats
Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats Entlastung zu erteilen.
5. Wahl des Verwaltungsrats
Folgende Verwaltungsratsmitglieder stellen sich für eine weitere Amtszeit (1 Jahr) zur Wiederwahl.
Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Christian Gisler, Präsidium
Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Daniel Epp, Vize-Präsidium, Technik
Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Kilian Huwyler, Information
Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Alois Zurfluh, Sekretariat
Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Max Kempf, Verwaltung
6. Wahl der internen Revisionsstelle
Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Egon Arnold und Stephan Theusinger als Mitglieder der internen Revisionsstelle.
7. Information Projekt Brüsti
8. Verschiedenes

Aufliegende Unterlagen:

Der Geschäftsbericht 2023 (Bilanz, Gewinn- Verlustrechnung inkl. Anhang und Revisorenbericht) sowie das Protokoll der letzten ordentlichen Generalversammlung liegen am Sitz der Luftseilbahn Attinghausen-Brüsti AG, Kohlplatz 1, 6468 Attinghausen während der zwanzig der ordentlichen Generalversammlung vorangehenden Tage zur Einsicht der Aktionärinnen/Aktionäre auf. Der Geschäftsbericht kann auch auf der Website www.brüsti-surenenpass.ch heruntergeladen werden.

Attinghausen, im April 2024

Luftseilbahn Attinghausen-Brüsti AG
der Verwaltungsrat

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

	Landrat
497	Aus den Verhandlungen des Landrats
	Regierungsrat
498	Beschluss
499	Erwahrung Abstimmungsergebnisse
499	Landeswallfahrt
500	Wahl- und Abstimmungsdekret
	Direktionen
	<i>Landammannamt</i>
504	Amtsblatt; Redaktionsschluss
	<i>Sicherheitsdirektion</i>
504	Verfügungen Administrativmassnahmen
	Korporationen
	<i>Korporation Uri</i>
506	Auftrieb auf Allmend der Korporation Uri
	Weitere Behörden und Einrichtungen
	<i>Laboratorium der Urkantone</i>
507	Berufsausübungsbewilligung ZAKU / Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri
507	Ordentliche Generalversammlung

	<i>Abwasser Uri</i>
508	Ordentliche Generalversammlung
509	Eigentumsübertragungen
515	Handelsregister
	Bau- und Planungsrecht
524	Auflage- und Einspracheverfahren
525	Bauplanauflagen
528	Rodungsgesuch

Gerichtlicher Teil

	Gerichte
	<i>Landgerichtspräsidium Uri</i>
529	Aufforderung zur Klageantwort
529	Öffentliche Vorladung (Art. 201 ff. i.V.m. Art. 88 StPO)
530	Urteilspublikation
	Rechtsauskunft
531	Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 1991 Ex. (WEMF 2023)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Freitag nach
16.00 Uhr im Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Telefon 041 875 20 17
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Aboverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 18 43
E-Mail: info@gisler1843.ch

Jahresabonnement Fr. 90.–
(inkl. 2,6% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.10
(inkl. 2,6% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: inserate@gisler1843.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,1% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,1% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,1% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Gesetzgebung

Kanton

- 532 Gesetz über die direkten
Steuern im Kanton Uri
(Steuergesetz; StG); Änderung
- 537 Verordnung über die
Volksschule
(Volksschulverordnung)
- 554 Verordnung zum
Bundesgesetz über die
Förderung der Ausbildung im
Bereich der Pflege

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session vom 24. April 2024 in Altdorf

Vorsitz:

Landratspräsident Martin Huser, Unterschächen

1. Wahlen
 - 1.1 Als nebenamtliche kantonale Datenschutzbeauftragte für die Amtsdauer vom 1. Juni 2024 bis 31. Mai 2028 wird gewählt: MLaw Fabienne Tresch, 1992, wohnhaft in Altdorf.
 - 1.2 Als Stellvertreter der nebenamtlichen kantonalen Datenschutzbeauftragten für die Amtsdauer vom 1. Juni 2024 bis 31. Mai 2028 wird gewählt: MLaw Michael Zraggen, 1983, wohnhaft in Altdorf.
2. Sachgeschäfte
 - 2.1 Die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Gleichzeitig wird die Motion Simon Stadler, Altdorf, zu Anerkennung und Wertschätzung der Pflege und Betreuung von Angehörigen zu Hause als materiell erledigt am Protokoll abgeschrieben.
 - 2.2 Die Änderung der Verordnung zum Schulgesetz wird beschlossen.
 - 2.3 Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege wird beschlossen.
 - 2.4 Für die Verlängerung des Microsoft-Enterprise-Agreements wird ein Verpflichtungskredit von 1 640 000 Franken bewilligt.
3. Parlamentarische Vorstösse
 - 3.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
 - Interpellation Nora Sommer, Altdorf, zu Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Die Interpellantin erklärt sich teilweise zufrieden mit der Antwort des Regierungsrats.
 - 3.2 Neue parlamentarische Vorstösse
 - Interpellation Samuel Bissig, Schattdorf, zur Reorganisation Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz
 - Interpellation SP/Grüne-Fraktion (Erstunterzeichnerin: Eveline Lüönd, Schattdorf) zu «Was bedeutet das Urteil des EGMR zur Klage der Klima-Seniorinnen für den Kanton Uri?»
 - Motion Elias Epp, Silenen, für einen Rechtserlass zur Regelung der kantonalen Vernehmlassungsfristen

- Parlamentarische Empfehlung Franz Christen, Schattdorf, zu Umsetzung Klimakonzept im Bereich Tourismus – Verkehr zur Verminderung der THG-Emissionen

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

4. Fragestunde

Es wird eine Frage gestellt und vom zuständigen Regierungsmitglied beantwortet.

Altdorf, 30. April 2024

Für das Kurzprotokoll:

Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Regierungsrat

Beschluss

Tarifvertrag SwissDRG-Baserate für stationäre Leistungen des Kantonsspitals Uri im Verhältnis zu den Versicherungen der CSS Kranken-Versicherung AG; Anpassung des Arbeitstarifs ab 1. April 2024

In seiner Sitzung vom 23. April 2024 hat der Regierungsrat Folgendes beschlossen:

1. Der Arbeitstarif (Baserate SwissDRG) für stationäre Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG im Kantonsspital Uri für Versicherte der CSS Kranken-Versicherung AG wird rückwirkend per 1. April 2024 angepasst und beträgt neu 9900 Franken.
2. Eine allfällige Differenz zwischen dem Arbeitstarif und dem definitiv genehmigten oder festgesetzten Tarif ist rückwirkend auszugleichen.
3. Bezüglich Datenaustausch, Zahlungsmodalitäten usw. gelten die Bestimmungen der bisherigen Verträge weiterhin, soweit unter den Tarifpartnern keine abweichenden Regelungen getroffen werden und keine abweichenden bundesrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 und 90a Abs. 2 KVG). Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (VGG) und das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG).
5. Allfälligen Beschwerden gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 1 Abs. 3 und Art. 55 VwVG).

Altdorf, 3. Mai 2024

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Erwahrung Abstimmungsergebnisse

Der Regierungsrat hat die Ergebnisse vom 21. April 2024 zur Nachwahl des Regierungsrats sowie zum zweiten Wahlgang der Frau oder des Herrn Landammann mittels eines Zirkularbeschlusses am 30. April 2024 erwahrt.

Altdorf, 3. Mai 2024

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Landeswallfahrt

Einladung zur Landeswallfahrt zur Tellskapelle am See mit Urner Schlachtjahrzeit vom Freitag, 3. Mai 2024

Hinfahrt mit dem Schiff

Bauen	ab	19.20 Uhr
Isleten	ab	19.30 Uhr
Flüelen	ab	19.43 Uhr
Tellsplatte	an	20.00 Uhr

Rückfahrt mit dem Schiff

Tellsplatte	ab	21.30 Uhr
Flüelen	an	21.45 Uhr
Flüelen	ab	21.50 Uhr
Isleten	an	22.00 Uhr
Bauen	an	22.10 Uhr

Feierstunde in der Tellskapelle

Schlachtjahrzeit: Landammann Urs Janett verliest die Namen der Gefallenen
Gottesdienst: mit Gelegenheit zur Kommunion
Zebrant: Matthias Horat, Pfarradministrator von Altdorf
Ehrenprediger: Jozef Kuzár, Pfarradministrator von Silenen
Chorgesang: Kirchenchor Silenen

Volk und Behörden von Uri sind herzlich eingeladen, an dieser gemeinsamen Landesprozession zur Tellskapelle teilzunehmen.

Altdorf, 3. Mai 2024

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Wahl- und Abstimmungsdekret

Eidgenössische Abstimmungen und kantonale Nachwahlen vom 9. Juni 2024

1. *Wahl- und Abstimmungstermin*

Am 9. Juni 2024 finden eidgenössische Abstimmungen und kantonale Wahlen statt:

2. *Abstimmungen und Nachwahlen*

2.1 Eidgenössische Abstimmungen

- Volksinitiative vom 23. Januar 2020 «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)»
- Volksinitiative vom 10. März 2020 «Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)»
- Volksinitiative vom 16. Dezember 2021 «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit»
- Bundesgesetz vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)

2.2 Kantonale Wahlen

- Nachwahl der Frau oder des Herrn Landesstatthalters (Amtsdauer vom 1. Juni 2024 bis 31. Mai 2026)

3. *Massgebende Vorschriften*

3.1 Für die Durchführung der eidgenössischen Volksabstimmungen und kantonalen Wahlen sind massgebend:

- die Bundesverfassung;
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) mit der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) und das Kreisschreiben des Bundesrats vom 14. März 2024;
- das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) mit der Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte für Auslandschweizerinnen und -schweizer;

- das kantonale Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201).

Für den 2. Wahlgang für die Wahl der Frau oder des Herrn Landesstatthalters sind massgebend:

- Das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) und Artikel 94 und 95 Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (RB 1.1101), woraus als Frau oder Herr Landesstatthalter wählbar ist, wer als Regierungsrat gewählt wird.

4. *Vorbereitung*

- 4.1 Die Standeskanzlei hat den Gemeindekanzleien die zur Durchführung der Nachwahl und der Abstimmungen erforderlichen Drucksachen rechtzeitig zuzustellen. Werden zusätzliche Abstimmungsunterlagen (Stimm- und Wahlzettel, Botschaften, Stimmkuverts) benötigt, sind sie bei der Standeskanzlei rechtzeitig anzufordern.
- 4.2 Die Standeskanzlei Uri ist verantwortlich, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen und erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, damit die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen können. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass
 - das Stimmmaterial (Art. 26 WAVG) frühestens vier Wochen, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (Das Stimmmaterial darf Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern frühestens eine Woche vor dem offiziellen Versand zugestellt werden.);
 - das Stimmregister der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.
- 4.3 Die Gemeinden werden ersucht, die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass
 - das Stimm- und Wahlmaterial (Art. 26 WAVG) mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten ist (die Abstimmungsvorlage und die Erläuterungen zur Vorlage dürfen auch früher abgegeben werden);
 - das Stimmregister entsprechend dem Gesetz bereinigt und zu jedermanns Einsicht aufgelegt wird.

5. *Urnenöffnungszeiten und Urnenstandorte*

Jeweils am Abstimmungssonntag

Standeskanzlei Uri Rathaus 11.00–12.00 (nur für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer)

- Aldorf** Gemeindehaus: 10.00–12.00
Andermatt Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Attinghausen Gemeindekanzlei: 9.45–12.00
Bürglen Gemeindehaus: 10.00–12.00
Erstfeld Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Flüelen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Göschenen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Gurtellen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Hospental Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Isenthal Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Realp Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Schattdorf Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Seedorf Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Seelisberg Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Silenen Gemeindeverwaltung: 10.00–12.00
Sisikon Gemeindehaus: 10.00–12.00
Spiringen Schulhaus: 9.45–12.00
Unterschächen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00
Wassen Gemeindekanzlei: 10.00–12.00

6. *Stimmrecht*

Stimmberechtigt bei eidgenössischen Abstimmungen sowie bei kantonalen Wahlen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unmündig sind.

7. *Stimmgemeinde*

7.1 Im Allgemeinen

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz. Fahrende wählen und stimmen in ihrer Heimatgemeinde.

7.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmen möchten, haben sich bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) anzumelden. Das Stimmrecht wird im letzten Wohnsitzkanton oder, falls kein solcher vorhanden ist, im Heimatkanton ausgeübt.

8. Briefliche Stimmabgabe

8.1 Im Allgemeinen

Die Stimmberechtigten können brieflich stimmen und wählen, sobald sie das amtliche Abstimmungs- und Wahlmaterial erhalten haben. Wer brieflich abstimmen und wählen will:

- legt die ausgefüllten Stimm- und Wahlzettel in das Stimmkuvert;
- unterschreibt den Stimmrechtsausweis und
- legt das verschlossene Stimmkuvert sowie den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das amtliche Rücksendekouvert und klebt dieses zu.

Brieflich können die Stimmberechtigten das Stimm- und Wahlrecht ausüben, indem sie das Rücksendekouvert

- in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten einwerfen;
- während der ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei abgeben oder
- der Post frankiert übergeben.

8.2 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Standeskanzlei Uri stellt Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die bei eidgenössischen Abstimmungen ihre Stimme brieflich vom Ausland abgeben möchten, das amtliche Stimmmaterial direkt an die ausländische Wohnadresse zu.

Brieflich können die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer das Stimmrecht ausüben, indem sie das Rücksendekouvert der Post frankiert übergeben.

9. Vollzug

Das Urnenbüro der Haupturne hat die Ergebnisse der eidgenössischen Abstimmungen sowie der kantonalen Nachwahl unverzüglich digital, per Kurier oder sonstwie der Standeskanzlei Uri zu melden.

Die Wahl- und Abstimmungsprotokolle sind spätestens am Tag, der dem Wahl- und Abstimmungstag folgt, der Standeskanzlei unterzeichnet per Mail zu übermitteln und anschliessend im Original zu übergeben.

Die Stimm- und Wahlzettel werden amtlich verwahrt. Sie sind bis zur Erwhahrung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse von den Gemeinden aufzubewahren. Nachher werden sie vernichtet.

10. Beschwerden

Bei eidgenössischen Abstimmungen sowie bei kantonalen Wahlen kann beim Regierungsrat wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen Beschwerde geführt werden. Die

Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt, schriftlich und eingeschrieben einzureichen.

Altdorf, 3. Mai 2024

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Direktionen

Landammannamt

Amtsblatt; Redaktionsschluss

Infolge Feiertags (Auffahrt) ist der Redaktionsschluss für das Amtsblatt Nummer 19 bereits am Dienstag, 7. Mai 2024, 9.00 Uhr.

Nach diesem Termin werden keine Amtsblattbeiträge mehr angenommen.

Altdorf, 3. Mai 2024

Standeskanzlei Uri

Sicherheitsdirektion

Verfügungen Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Compagni Luciano, geboren am 12. Juli 1964, von Italien, letzte bekannte Adresse DE-46395 Bocholt, Pannemannstrasse 28, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 3. Mai 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Gueli Gaetano, geboren am 10. Dezember 1979, von Italien, letzte bekannte Adresse IT-93015 Niscemi, Contrada Torotto snc sp 11km 5, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 3. Mai 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 45 Abs. 1 VZV (SR 741.51) und Art. 16 SVG (SR 741.01) gegen

Komora Juraj, geboren am 7. April 1993, von der Slowakei, letzte bekannte Adresse 6452 Sisikon, Tellsplatte 3, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 3. Mai 2024

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Korporationen

Korporation Uri

Auftrieb auf Allmend der Korporation Uri

Gemäss RB 755.11 Verordnung über die Heimkuhweide vom 23. April 2010, Artikel 6, setzt der Engere Rat jährlich im Frühling den Zeitpunkt des Auftriebes auf die Heimkuhweide und den Zeitpunkt der Räumung fest.

Der Auftrieb für Rinder- und Schmalvieh auf Allmend der Korporation Uri wird auf Samstag, 18. Mai 2024, festgelegt. Ab diesem Datum kann mit Schmalvieh und Rindern die Heimkuhweide genutzt werden, bis der Engere Rat die Räumung festsetzt und wiederum publiziert. Auf den Heimkuhweiden Aesch/Wanneli und Bad Rüti, Gemeinde Unterschächen, dürfen nur sanierte Schafe aufgetrieben werden. Für Ausnahmefälle ist der zuständige Allmendaufseher zu kontaktieren.

Mit den Heimkühen darf erst am Tag der Urnerboden-Alpfahrt auf die Heimkuhweide gefahren werden. Auskunft über das Auftriebsdatum gibt die Korporationskanzlei Uri, Tel. 041 874 70 90. Wer sich nicht an den festgelegten Termin hält, wird gemäss Taxordnung der Korporation Uri mit einer Gebühr belegt.

Betreffend Schafhaltung werden die gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung gerufen. Im Weidegebiet der Kuh- und Rinderalpen dürfen keine Schafe und Ziegen gehalten werden.

Seit Sommer 2020 müssen Schafe und Ziegen, welche auf die Heimkuhweiden aufgetrieben werden, auf der Tierverkehrsdatenbank angemeldet, und wenn sie in die Hirtenen oder Hochalpen gehen, wieder abgemeldet werden.

Bei Anmeldungen im AGATE über Mandate ist die Kopie 1 des Begleitdokuments an die Korporation Uri einzureichen.

Artikel 2 Absatz c) der Verordnung über das Schwendgeld RB 754.22 ist zu beachten:

¹ Schmalviehhalter, welche Heimkuhweidegebiet der Korporation Uri nutzen, haben pro Grossvieheinheit 1 Stunde Arbeit unentgeltlich für die jährlich wiederkehrenden Verbesserungen auf der Heimkuhweide zu leisten.

Die Sömmerungsvorschriften 2024 müssen eingehalten werden. Sie können beim Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen, oder im Internet unter folgendem Link bezogen werden: www.laburk.ch – Tiergesundheit – Tierverkehr – Sömmerungsvorschriften 2024.

Weitere Behörden und Einrichtungen

Laboratorium der Urkantone

Berufsausübungsbewilligung

Berufsausübungsbewilligung (BAB) als Tierarzt im Kanton Uri

Der Kantonstierarzt der Urkantone hat Wohlhauser Len, Med. vet., die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung für den Kanton Uri erteilt.

Brunnen, 3. Mai 2024

Veterinäramt der Urkantone
Dr. med. vet. Martin Grisiger
Kantonstierarzt-Stv.

ZAKU / Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri

Ordentliche Generalversammlung

Einladung zur 36. ordentlichen Generalversammlung der ZAKU

Die Aktionäre der ZAKU werden wie folgt zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen:

Montag, 3. Juni 2024, 19.30 Uhr

im Sitzungszimmer Kaiserstock, Neuland 9, Areal RUAG, Altdorf

Traktanden

1. Begrüssung
2. Protokoll der 35. GV vom 6. November 2023
3. Geschäftsbericht 2023
4. Bericht der Kontrollkommission Deponie Eielen
5. Jahresrechnung 2023
 - Erfolgsrechnung 2023 mit Bericht der Revisionsstelle
 - Verwendung Bilanzgewinn
 - Entlastung Verwaltungsrat
 - Wahl Revisionsstelle
6. Diverse Informationen

- 7. Verschiedenes
- 8. Termine

Attinghausen, 3. Mai 2024

ZAKU / Zentrale Organisation
für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri

Abwasser Uri

Ordentliche Generalversammlung

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Abwasser Uri

Die Delegierten der Abwasser Uri werden wie folgt zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen:

Datum Mittwoch, 12. Juni 2024
Zeit 18.00 Uhr
Ort Göschenen, Mehrzweckgebäude
 «Aula elf elf»

Traktandenliste

1. Begrüssung
2. Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2023
Antrag des Verwaltungsrats: Der Geschäftsbericht 2023, bestehend aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht, sei zu genehmigen.
3. Entlastung des Verwaltungsrats
Antrag des Verwaltungsrats: Dem Verwaltungsrat sei für das abgelaufene Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.
4. Verwendung des Bilanzgewinns
Antrag des Verwaltungsrats: Der Bilanzgewinn von Fr. 365 923.05 sei wie folgt zu verwenden:

Vortrag vom Vorjahr	Fr.	-19 067.31
Jahresgewinn 2023	Fr.	384 990.36
Bilanzgewinn 2023	Fr.	365 923.05
Zuweisung gesetzliche Gewinnreserve	Fr.	20 000.—
Zuweisung freiwillige Gewinnreserve	Fr.	0.—
Vortrag auf neue Rechnung	Fr.	<u>345 923.05</u>
5. Wahl Revisionsstelle
Antrag des Verwaltungsrats: Die bisherige Revisionsstelle Bollinger & Stocker Treuhand AG, Altdorf, sei für ein weiteres Jahr in ihrem Amt zu bestätigen.

6. Informationen Projekte
 - Projektinformationen
 - Genereller Entwässerungsplan (GEP) inkl. Fachreferat «Schwammstadt»
7. Varia

Altdorf, 3. Mai 2024

Verwaltungsrat Abwasser Uri
Michael Meier, Präsident
Thomas Kempf, Vizepräsident

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 355.1201, 1 426 m², Plan Nr. 19, Waldmatt, Gebäude Vers.Nr. 1088 (25 m²), Gebäude Vers.Nr. 1089 (15 m²), Acker, Wiese, Weide (1 266 m²), geschlossener Wald (105 m²), Strasse, Weg (14 m²), übrige befestigte Flächen (1 m²)

Veräusserin:

Pema Holding AG, Gotthardstrasse 31, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Dätwyler Stiftung, Haus der Musik, Bahnhofstrasse 27, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. Mai 2020

Altdorf

Grundstück Nr.: 910.1201, 18740 m², Plan Nr. 36, Fuchsacher, Acker, Wiese, Weide (18701 m²), Strasse, Weg (39 m²); Grundstück Nr.: 1091.1201, 13993 m², Plan Nr. 49, Fuchsacher, Gebäude Vers.Nr. 114 (11 m²), Gebäude Vers.Nr. 1966 (2 m²), Gebäude Vers.Nr. 2002, Giessenstrasse 20 (406 m²), Gebäude Vers.Nr. 2003 (113 m²), Gebäude Vers.Nr. 2004, Giessenstrasse 26 (183 m²), Acker, Wiese, Weide (11 923 m²), Gartenanlage (860 m²), übrige befestigte Flächen (489 m²), Strasse, Weg (6 m²)

Veräusserin:

Herger-Arnold Claudia, Giessenstrasse 20, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Arnold-Herger Pia, Giessenstrasse 20, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

13. Juni 2017

Altdorf

Grundstück Nr.: 2037.1201, 19426 m², Plan Nr. 48, Unter Planzeren, Gebäude Vers. Nr. 302 (6 m²), Gebäude Vers.Nr. 320 (15 m²), Gebäude Vers.Nr. 325, Rütteli 1 (72 m²), Gebäude Vers.Nr. 3261 (5 m²), Gebäude Vers.Nr. 3262 (2 m²), Gebäude Vers.Nr. 3263 (8 m²), Gebäude Vers.Nr. 3264 (4 m²), Gebäude Vers.Nr. 326 (46 m²), geschlossener Wald (13951 m²), Acker, Wiese, Weide (4329 m²), Gartenanlage (988 m²)

Veräusserer:

Truttmann Karl und Kempf Irene, Rütteli 1, 6460 Altdorf

Erwerber:

Schmid Alice Andrea und Achermann Markus, Bruchstrasse 36, 6003 Luzern

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

24. Oktober 2005

Altdorf

Grundstück Nr.: S2292.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss, ¹⁷⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 976.1201; Grundstück Nr.: S2293.1201, Sonderrecht an der Garage braun im Erdgeschoss, ¹⁷/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 976.1201

Veräusserer:

Imhof-Gwerder Hans Rudolf und Anna Louisa, St. Josefsweg 14, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Marogg Daniela, Allmendstrasse 7, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

26. April 1990

Andermatt

Grundstück Nr.: S2858.1202, Sonderrecht an Residence R1-02-02, ^{22.86}/₁₀₀₀₀ Miteigentum an Nr. 253.1202

Veräusserer:

Reichel Peter Michael, Gotthardstrasse 4, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Sawiris Taya, Gotthardstrasse 4, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Juli 2022

Attinghausen

Grundstück Nr.: S724.1203, Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss Nord und Nebenräumen, $\frac{145}{1000}$ Miteigentum an Nr. 635.1203, Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M731.1203, Autoabstellplatz Nr. 5, $\frac{1}{6}$ Miteigentum an Nr. D637.1203, Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.: M744.1203, $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Nr. D638.1203, Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S801.1203, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenräume, $\frac{180}{1000}$ Miteigentum an Nr. 634.1203, Gesamteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S804.1203, Sonderrecht an Bastelraum, $\frac{22}{1000}$ Miteigentum an Nr. 634.1203, Gesamteigentumsanteil

Veräusserin:

Markus Püntener AG, Freiherrenstrasse 49, 6468 Attinghausen

Erwerberin:

Arnold-Planung AG, Umfahrungsstrasse 13, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

Diverse

Bürglen

Grundstück Nr.: S1406.1205, Sonderrecht am 6½-Zimmer-Doppelwohnhaus Ost und Nebenräumen, $\frac{500}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1010.1205

Veräusserin:

Baumann-Dräyer Sonja Rita, Dätwylerstrasse 8, 6460 Altdorf

Erwerber:

Aeschbacher Otto und Ursula Maria, Grossgrund 3, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

25. Januar 1988, 6. Dezember 2001

Erstfeld

Grundstück Nr.: 972.1206, 500 m², Plan Nr. 14, Aecherli, Gebäude Vers.Nr. 1403, Aecherliweg 27 (131 m²), Gartenanlage (280 m²), Wasserbecken (47 m²), übrige befestigte Flächen (38 m²), Strasse, Weg (4 m²)

Veräusserer:

Erben des Zwyer-Sager Lorenz Robert

Erwerberin:

Wyrsch Lea, Aecherliweg 27, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

21. Dezember 2017, 10. Juni 2023

Seedorf

Grundstück Nr.: S7244.1214, Sonderrecht an der 4 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung West im 1. Obergeschoss und Nebenräumen, $\frac{164}{1000}$ Miteigentum an Nr. 724.1214; Grundstück Nr.: M7316.1214, Autoabstellplatz P 6, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an Nr. D731.1214; Grundstück Nr.: M7317.1214, Autoabstellplatz P 7, $\frac{1}{20}$ Miteigentum an Nr. D731.1214

Veräusserer:

Erben des Calcagni Jakob Rudolf

Erwerber:

Mosch Matthias, Blumenfeldstrasse 5, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

27. November 2023

Silenen

Grundstück Nr.: 771.1216, 596 m², Plan Nr. 12, Rusli, Gebäude Vers.Nr. 1407 (5 m²), Gebäude Vers.Nr. 1410, Ruslistrasse 5 (90 m²), Gartenanlage (338 m²), übrige befestigte Flächen (136 m²), übrige humusierete Flächen (26 m²), Strasse, Weg (1 m²)

Veräusserer:

Kieliger Hubert Xaver, Ruslistrasse 2, 6473 Silenen

Erwerberin:

Arnold-Kieliger Gisela, Gotthardstrasse 153, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

8. Dezember 2019, 15. Mai 2020

Spiringen

Grundstück Nr.: 313.1218, 13574 m², Plan Nr. 15, Schachen, Gebäude Vers.Nr. 502 (140 m²), Acker, Wiese, Weide (12767 m²), übrige befestigte Flächen (509 m²), Gartenanlage (87 m²), geschlossener Wald (71 m²); Grundstück Nr.: 658.1218, 9158 m², Plan Nr. 43, Seld, geschlossener Wald (9116 m²), Acker, Wiese, Weide (42 m²)

Veräusserer:

Schuler Bernhard, Witterschwanderstrasse 42, 6464 Spiringen

Erwerber:

Schuler Stefan, Wilerstrasse 6, 6464 Spiringen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

27. Mai 2019

Spiringen

Grundstück Nr.: D801.1218, 58 m², Plan Nr. 7, Riedrüti, Baurecht für Wohnhaus, Frist: 12.4.2054, zulasten Nr. 3.1218

Veräusserer:

Erben des Arnold-Kempf Peter

Erwerberin:

Arnold-Kempf Lydia Ida, Im Ried 2, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

6. Juli 2001

Spiringen

Grundstück Nr.: D784.1218, 18 m², Plan Nr. 6, Unterm Port, Milchhaus, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 3.1218; Grundstück Nr.: D786.1218, 52 m², Plan Nr. 6, Unterm Port, Hütte mit Stubli und Milchhaus (unter einem Dach), Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 3.1218

Veräusserer:

Herger-Arnold Robert Gustav und Claudia, Giessenstrasse 20, 6460 Altdorf

Erwerber:

Herger Jan, Giessenstrasse 16, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

25. Juni 2019

Unterschächen

Grundstück Nr.: 267.1219, 1 401 m², Plan Nr. 10, Mettinen, übrige vegetationslose Flächen (1 392 m²), Strasse, Weg (9 m²), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 268.1219, 2 792 m², Plan Nr. 10, Mettinen, übrige vegetationslose Flächen (2 748 m²), Strasse, Weg (44 m²), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 600.1219, 1 338 329 m², Plan Nr. 24, Plan Nr. 25, Alt Stafel, Guferli, Heidenwäldli, Mettinen, Mettener Butzli, Gebäude Vers.Nr. 1202 (10 m²), Gebäude Vers.Nr. 662 (9 m²), Gebäude Vers.Nr. 685 (11 m²), Gebäude Vers.Nr. 696 (205 m²), Gebäude Vers.Nr. 697, Mettinenstrasse 30 (305 m²), Gebäude Vers.Nr. 698, Mettinenstrasse 29 (308 m²), Gebäude Vers.Nr. 699, Mettinenstrasse 27 (81 m²), Gebäude Vers.Nr. 700, Mettener Butzli 1 (136 m²), Gebäude Vers.Nr. 702 (115 m²), Gebäude Vers.Nr. 703 (35 m²), Gebäude Vers.Nr. 706 (16 m²), Gebäude Vers.Nr. 708 (25 m²), Acker, Wiese, Weide (770 849 m²), Geröll, Sand (203 130 m²), geschlossener Wald (174 496 m²), übrige humusierte Flächen (166 340 m²), übrige vegetationslose Flächen (10 321 m²), Strasse, Weg (8 990 m²), Fels (2 161 m²), übrige befestigte Flächen (786 m²), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 605.1219, 61 543 m², Plan Nr. 24, Alt Stafel, geschlossener Wald (42 473 m²), Acker, Wiese, Weide (17 440 m²), übrige vegetationslose Flächen (958 m²), Strasse, Weg (372 m²), Fels (300 m²), ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D1039.1219, 16 m², Baurecht für Ökonomiegebäude, auf 99 Jahre, Mettinen, Plan Nr. 24, zulasten Nr. 600.1219, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D1040.1219, 25 m², Baurecht für Ökonomiegebäude, auf 99 Jahre, Mettinen, Plan Nr. 24, zulasten Nr. 600.1219, ½

Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D1042.1219, 81 m², Baurecht für Wohnhaus, auf 99 Jahre, Mettinen, Plan Nr. 24, zulasten Nr. 600.1219, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D1043.1219, 305 m², Baurecht für Wohn- und Ökonomiegebäude, auf 99 Jahre, Mettinen, Plan Nr. 24, zulasten Nr. 600.1219, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D1045.1219, 201 m², Baurecht für Ökonomiegebäude, auf 99 Jahre, Mettener Butzli, Plan Nr. 25, zulasten Nr. 600.1219, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Herger-Arnold Claudia, Giessenstrasse 20, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Arnold-Herger Pia, Giessenstrasse 20, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

13. Juni 2017, 25. Juni 2019

Grundstück Nr.: 287.1219, 57 547 m², Plan Nr. 11, Fritter, Gebäude Vers.Nr. 1195, Fritter 8 (133 m²), Gebäude Vers.Nr. 711 (34 m²), Gebäude Vers.Nr. 718, Fritter 10 (158 m²), Gebäude Vers.Nr. 724 (362 m²), Gebäude Vers.Nr. 727 (8 m²), Gebäude Vers.Nr. 752 (128 m²), Gebäude Vers.Nr. 754 (2 m²), Acker, Wiese, Weide (51 022 m²), geschlossener Wald (3 436 m²), übrige befestigte Flächen (953 m²), Strasse, Weg (816 m²), Fluss, Bach, Kanal (389 m²), Gartenanlage (106 m²); Grundstück Nr.: 363.1219, 10 425 m², Plan Nr. 14, Bergli, Acker, Wiese, Weide (10 425 m²); Grundstück Nr.: 366.1219, 62 551 m², Plan Nr. 14, Bergli, Plattiberg, Gebäude Vers.Nr. 845 (56 m²), Gebäude Vers.Nr. 870 (47 m²), Acker, Wiese, Weide (61 698 m²), geschlossener Wald (750 m²); Grundstück Nr.: D473.1219, 12 m², Plan Nr. 18, Schilt, Heugaden, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 1027.1219, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D624.1219, 26 m², Plan Nr. 24, Heidmannegg, Heugaden, Baurecht auf Allmend, zulasten Nr. 1027.1219, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D1039.1219, 16 m², Baurecht für Ökonomiegebäude, auf 99 Jahre, Mettinen, Plan Nr. 24, zulasten Nr. 600.1219, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D1042.1219, 81 m², Baurecht für Wohnhaus, auf 99 Jahre, Mettinen, Plan Nr. 24, zulasten Nr. 600.1219, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: D1045.1219, 201 m², Baurecht für Ökonomiegebäude, auf 99 Jahre, Mettener Butzli, Plan Nr. 25, zulasten Nr. 600.1219, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Herger-Arnold Robert Gustav, Giessenstrasse 20, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Arnold-Herger Pia, Giessenstrasse 20, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

Diverse

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 25. April bis 1. Mai 2024

parkdesign Huber,

bisher in Winterthur, CHE-499.439.619, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 4 vom 6.1.2023, Publ. 1005645123). Sitz neu: Andermatt. Domizil neu: c/o Rudolf Huber, Bodenstrasse 14, 6490 Andermatt. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Huber, Rudolf, von Unterlunkhofen, in Andermatt, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Stein am Rhein].

Elijon Handel Zumstein,

bisher in Urdorf, CHE-350.637.342, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 42 vom 1.3.2018, Publ. 4084649). Sitz neu: Flüelen. Domizil neu: Kirchstrasse 92, 6454 Flüelen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zumstein, Andreas, von Rüschiikon, in Flüelen, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Urdorf]; Zumstein, Bettina, von Rüschiikon, in Flüelen, mit Einzelunterschrift.

Hotel Hirschen Asia Restaurant Balasingam,

in Erstfeld, CHE-311.996.636, Gotthardstrasse 92, 6472 Erstfeld, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Führen von Hotel-, Bar- und Restaurantbetrieb mit Partyservice gemäss Sri-Lanka-Kultur. Eingetragene Personen: Balasingam, Jivithira, sri-lankische Staatsangehörige, in Erstfeld, Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Chris Garside Photography,

in Andermatt, CHE-401.461.498, Rössligasse 6, 6490 Andermatt, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Fotografie, Fotoprodukte, Fotoshootings, Kunstfotografie. Eingetragene Personen: Garside, Christopher Mark, britischer Staatsangehöriger, in Andermatt, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

Laurincová Gastro,

in Altdorf (UR), CHE-376.973.735, Bahnhofstrasse 75, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Produzieren und Verkaufen von Warm- und Kaltspeisen sowie Getränken. Eingetragene Personen: Laurincová, Patrícia, slowakische Staatsangehörige, in Altdorf (UR), Inhaberin, mit Einzelunterschrift.

Karli Bau GmbH (Karli Bau Sàrl) (Karli Bau Sagl) (Karli Bau Ltd liab Co),

in Altdorf (UR), CHE-324.084.472, Steinmattstrasse 24d, 6460 Altdorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 16.4.2024. Zweck: Erbringung von Arbeiten im Baubereich, sowohl Hoch- und Tiefbau, sowie Erbringung von Dienstleistungen als Generalunternehmung, Projektleitung, Bauleitung als auch Durchführung von planerischen und ausführungstechnischen Arbeiten und Handel mit Waren im Baubereich. Die Gesellschaft kann Zweignieder-

lassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Immaterialgüterrechte und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 16.4.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Karlidag, Falih, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Karlidag, Atilla Fatih, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 100.–.

Dorf Drogerie Ettlín GmbH,

in Erstfeld, CHE-448.150.953, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 255 vom 31.12.2020, Publ. 1005062516). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: swidro Beteiligungs AG (CHE-110.339.452), in Steinhausen, Gesellschafterin, mit 250 Stammanteilen zu je Fr. 100.–; Rothenberger, Heinz Josua, von Buchs (SG), in Buchs (SG), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ettlín, Christof Stefan, von Kerns, in Sarnen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 500 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: Ettlín, Christof Stefan, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 250 Stammanteilen zu je Fr. 100.–].

Simic Schaudt Architekten AG,

in Schattdorf, CHE-256.808.363, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 42 vom 1.3.2019, Publ. 1004577994). Statutenänderung: 10.4.2024. Sitz neu: Altdorf (UR). Domizil neu: Schützengasse 5, 6460 Altdorf UR. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Simic, Ivan, von Schattdorf, in Seedorf (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Luzern].

AXA Hauptagentur Jost Herger,

in Altdorf (UR), CHE-113.805.858, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 95 vom 18.5.2020, Publ. 1004891478). Firma neu: *Herger Beratungen*. Domizil neu: Hellgasse 3, 6460 Altdorf UR. Zweck neu: bezweckt die Beratung und den Verkauf von Versicherungs- und Finanzprodukten sowie den Handel mit Waren aller Art; ist berechtigt Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, sich an anderen

Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen zu erwerben oder sich mit solchen zusammenzuschliessen; ferner kann sie Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften eingehen.

Swiss CFO Solution Zumstein,

in Flüelen, CHE-309.471.904, Kirchstrasse 92, 6454 Flüelen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Wir übernehmen die Rolle des CFO in Ihrem Unternehmen. Eingetragene Personen: Zumstein, Bettina, von Rüşchlikon, in Flüelen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift; Zumstein, Andreas Bernhard, von Rüşchlikon, in Flüelen, mit Einzelunterschrift.

Admin-Support-Zumstein,

in Flüelen, CHE-296.049.623, Kirchstrasse 92, 6454 Flüelen, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: digitale, automatisierte Buchführung für KMU. Eingetragene Personen: Zumstein, Bettina, von Rüşchlikon, in Flüelen, Inhaberin, mit Einzelunterschrift; Zumstein, Andreas, von Rüşchlikon, in Flüelen, mit Einzelunterschrift.

Stiftung für das Zeitalter der Erleuchtung,

in Seelisberg, CHE-103.928.123, Stiftung (SHAB Nr. 170 vom 4.9.2023, Publ. 1005829774). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Newell-Lesslerauer, Claude Michelle, von Genève, in Genève, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Eco Skischool Andermatt GmbH,

in Andermatt, CHE-306.165.233, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 200 vom 16.10.2019, Publ. 1004738687). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Zeller, Hans Eric, deutscher Staatsangehöriger, in 78467 Konstanz (DE), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 50 Stammanteilen zu je Fr. 200.–. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Tanninen, Lars Sven Christian, finnischer Staatsangehöriger, in Andermatt, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 200.– [bisher: mit 50 Stammanteilen zu je Fr. 200.–].

Keira AG,

in Andermatt, CHE-110.111.587, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 55 vom 18.3.2022, Publ. 1005430217). Die Rechtseinheit wird infolge Verlegung des Sitzes nach Alpnach im Handelsregister des Kantons Obwalden eingetragen und im Handelsregisteramt des Kantons Uri von Amtes wegen gelöscht.

MAX Holding AG,

bisher in Engelberg, CHE-111.661.152, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 63 vom 2.4.2024, Publ. 1005998007). Statutenänderung: 15.4.2024. Sitz neu: Silenen. Domizil neu: Grund 77, 6474 Amsteg. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Hatlapa, Hubertus Günther Maximilian, von Engelberg, in Andermatt, Präsident des

Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: in Engelberg]; Hatlapa, Eldean, kanadische Staatsangehörige, in Andermatt, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Engelberg].

Bellevue Hotel & Appartement Management AG,

in Andermatt, CHE-429.733.640, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 203 vom 19.10.2023, Publ. 1005864325). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krucker, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Attinghausen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Andermatt].

SAGA Andermatt Immobilien AG,

in Andermatt, CHE-481.693.615, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 123 vom 29.6.2021, Publ. 1005231779). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krucker, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Attinghausen, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Andermatt].

Andermatt Sedrun Disentis Marketing AG,

in Andermatt, CHE-413.104.183, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 231 vom 28.11.2022, Publ. 1005613906). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krucker, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Attinghausen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Andermatt].

Alpine Development Andermatt AG,

in Andermatt, CHE-160.800.878, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 23 vom 2.2.2024, Publ. 1005951026). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krucker, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Attinghausen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Andermatt].

quali Swiss Solution Facility Management & Services GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-353.970.714, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 24 vom 3.2.2022, Publ. 1005396309). Domizil neu: c/o Funda Tasdan, Schmiedgasse 9, 6460 Altdorf UR.

Acsadi Magic Erleb,

bisher in Morschach, CHE-241.932.215, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 189 vom 29.9.2023, Publ. 1005848541). Firma neu: *ACSADI MAGIC ERLEB*. Sitz neu: Sisikon. Domizil neu: Bahnhofstrasse 6, 6452 Sisikon. Zweck neu: Zweck des Unternehmens ist die Herstellung und der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken. Beratung im Gastronomiebereich. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Acsadi, Erik Gabor, ungarischer Staatsangehöriger, in Sisikon, Inhaber, mit Einzelunterschrift [bisher: in Morschach].

ANDDIDA SA in Liquidation,

in Silenen, CHE-270.533.283, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 75 vom 19.4.2022, Publ. 1005452636). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung

erhoben wurde, wird die Gesellschaft im Sinne von Art. 159a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

Drogerie Andermatt AG,

in Andermatt, CHE-294.467.748, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 54 vom 17.3.2023, Publ. 1005702883). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krucker, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Attinghausen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Andermatt].

Bistro Miro GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-245.312.276, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 206 vom 24.10.2023, Publ. 1005867474). Firma neu: *Bistro Miro GmbH in Liquidation*. Domizil neu: [Domizilverlust]. Mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 22.4.2024, 14.00 Uhr, wurde die Gesellschaft gemäss Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Konkursamt des Kantons Uri (CHE-484.022.570), in Altdorf (UR), Liquidatorin.

Hotel 4b Management AG,

in Andermatt, CHE-154.178.622, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 228 vom 23.11.2023, Publ. 1005891936). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krucker, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Attinghausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Andermatt].

Fuchs & Partners SA,

in Andermatt, CHE-206.100.078, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 173 vom 7.9.2022, Publ. 1005556421). Domizil neu: Gotthardstrasse 80, 6490 Andermatt.

Andermatt-Sedrun Sport AG,

in Andermatt, CHE-116.183.786, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 8 vom 12.1.2024, Publ. 1005932725). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krucker, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Attinghausen, Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Andermatt].

Otto Schuler Holzbau GmbH,

in Schattdorf, CHE-106.888.827, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 132 vom 11.7.2023, Publ. 1005792188). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schuler, Rolf, von Spiringen, in Schattdorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 4 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: mit 8 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–]; Schuler-Schillig, Markus, von Spiringen, in Bürglen (UR), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 4 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: mit 8 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–]; Zurkirchen Holding AG (CHE-211.978.856), in Schattdorf, Gesellschafterin, mit 12 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.– [bisher: mit 4 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–].

Nussbäumli-Altendorf GmbH,

in Altendorf (UR), CHE-314.010.822, Nussbäumli 1, 6460 Altendorf UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 17.4.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Gastronomiebetrieben. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Anteilbuch eingetragenen Gesellschaftern schriftlich, mit Fax oder mit elektronischer Post zuzustellen. Gemäss Erklärung vom 17.4.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Bosshard, Adrian, von Sigriswil, in Grossaffoltern, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–; Boss, Priska, von Sigriswil, in Grossaffoltern, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 10 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Andermatt Alpine Apartments Management AG,

in Andermatt, CHE-475.731.957, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 236 vom 5.12.2023, Publ. 1005901032). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krucker, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Attinghausen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Andermatt].

Saschi Immobilien AG,

in Andermatt, CHE-254.002.395, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 93 vom 14.5.2020, Publ. 1004889408). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krucker, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Attinghausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Andermatt].

AXA Hauptagentur Marvin Zemp,

in Altendorf (UR), CHE-485.002.794, Dätwylstrasse 7, 6460 Altendorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Beratung und Verkauf von Versicherungs- und Finanzprodukten der AXA und deren Vertriebspartnern. Eingetragene Personen: Zemp, Marvin, von Doppleschwand, in Schattdorf, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Berichtigung des im SHAB Nr. 134 vom 13.7.2023, Id. 1'005'794'577, publizierten TR-Eintrags Nr. 454 vom 10.7.2023 *Paul Zurfluh Immobilien AG*, in Seedorf (UR), CHE-101.043.627, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 134 vom 13.7.2023, Publ. 1005794577). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zurfluh, Helene Monika, von Attinghausen, in Binningen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [nicht: in Oberwil (BL)].

Andermatt Swiss Alps AG,

in Andermatt, CHE-113.632.552, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 39 vom 26.2.2024, Publ. 1005970291). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krucker, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Attinghausen, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Andermatt].

Dätwyler Schweiz AG,

in Schattdorf, CHE-105.894.328, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 203 vom 19.10.2023, Publ. 1005864326). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Stefanoiu, Dan Constantin, kanadischer Staatsangehöriger, in Oberägeri, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Imhof, Damian, von Spiringen, in Erstfeld, Vizedirektor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Laubacher, Fabian, von Luzern, in Stans, mit Kollektivprokura zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Renner, Nadine, von Andermatt, in Stans, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien]; Jafari, Samira, von Zürich, in Zürich, mit Kollektivprokura zu zweien.

Andermatt Hotel Holding AG,

in Andermatt, CHE-114.057.923, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 22 vom 1.2.2024, Publ. 1005949705). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krucker, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Attinghausen, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Andermatt].

Hotel 4c Development AG,

in Andermatt, CHE-482.523.619, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 244 vom 15.12.2023, Publ. 1005910975). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krucker, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Attinghausen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Andermatt].

Bellevue Hotel & Appartement Development AG,

in Andermatt, CHE-113.926.717, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 58 vom 23.3.2023, Publ. 1005707270). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krucker, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Attinghausen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Andermatt].

Hotel 4b Development AG,

in Andermatt, CHE-378.232.897, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 250 vom 23.12.2021, Publ. 1005365323). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krucker, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Attinghausen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Andermatt].

Andermatt Central AG,

in Andermatt, CHE-210.966.626, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 189 vom 29.9.2023, Publ. 1005848537). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krucker, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Attinghausen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Andermatt].

tivunterschrift zu zweien mit Fernando Lehner oder Alice Daniela Kalbermatter-Zurbruggen [bisher: in Andermatt].

Andermatt Invest AG,

in Andermatt, CHE-227.533.721, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 58 vom 23.3.2023, Publ. 1005707269). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Krucker, Raphael, von Niederhelfenschwil, in Attinghausen, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Andermatt].

Faac AG,

in Schattdorf, CHE-107.940.732, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 151 vom 8.8.2022, Publ. 1005536519). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bhend, Willi, von Beatenberg, in Niedergösgen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Schmidt, David Sebastian, deutscher Staatsangehöriger, in Baden (DE), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

URI INVEST AG in Liq.,

in Flüelen, CHE-114.746.997, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 210 vom 28.10.2021, Publ. 1005321888). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Urner Wollhandwerk GmbH in Liquidation,

in Spiringen, CHE-101.230.359, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 237 vom 6.12.2022, Publ. 1005620609). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht.

Genossenschaft Viehversicherung Bristen,

in Silenen, CHE-332.390.712, Genossenschaft (SHAB Nr. 245 vom 18.12.2018, Publ. 1004523538). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Epp, Franz Josef, von Silenen, in Silenen, Mitglied der Verwaltung und Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Epp, Leo, von Silenen, in Silenen, Mitglied der Verwaltung, Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

because I love GmbH,

in Bürglen (UR), CHE-496.883.886, Obriedenstrasse 29, 6463 Bürglen UR, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 24.4.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Tanzschule für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, das Erteilen von Einzel- und Gruppenstunden, die Organisation und Durchführung von Tanzmeetings, öffentlichen Auftritten und gesellschaftlichen Anlässen sowie den An- und Verkauf von Tanzartikeln. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten,

veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Sicherheiten für Verbindlichkeiten verbundener Gesellschaften abgeben. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 24.4.2024 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Walker, Vanessa, von Gurnellen, in Bürglen (UR), Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1 000.–.

Trantor Holding SA,

in Altdorf (UR), CHE-101.445.262, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 73 vom 13.4.2022, Publ. 1005449897). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mondo Services Sagl (CHE-104.470.262), in Lugano, Revisionsstelle.

Trantor Finanziaria SA,

in Altdorf (UR), CHE-101.859.971, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 73 vom 13.4.2022, Publ. 1005449896). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Mondo Services Sagl (CHE-104.470.262), in Lugano, Revisionsstelle.

SymbEx GmbH,

in Altdorf (UR), CHE-411.432.038, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 228 vom 23.11.2023, Publ. 1005891942). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Pyle, Ryan, kanadischer Staatsangehöriger, in Dubai (AE), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 40 Stammanteilen zu je Fr. 100.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].

Ramadani Baumaschinen,

in Altdorf (UR), CHE-350.830.413, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 205 vom 23.10.2023, Publ. 1005866503). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 4.3.2024 mangels Aktiven eingestellt worden.

F. Ramadani,

in Altdorf (UR), CHE-305.997.797, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 250 vom 27.12.2023, Publ. 1005920020). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri vom 4.3.2024 mangels Aktiven eingestellt worden.

Altdorf, 3. Mai 2024

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Ersatzneubau Ökonomiegebäude «Plangg», Gemeinde Bürglen

Aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LWG; SR 910.1) sowie Artikel 12 und 12a–12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) wird das Projekt «Ersatzneubau Ökonomiegebäude «Plangg», Gemeinde Bürglen» auf dem Amt für Landwirtschaft öffentlich aufgelegt.

Bauvorhaben	Abbruch und Ersatzneubau Ökonomiegebäude
Bauplatz	«Plangg», Parzelle L1217.1205
Bauherrschaft	Beat Kempf, Plangg, 6463 Bürglen

Organisationen, welche aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz legitimiert sind, können innert 20 Tagen seit Beginn der Auflagefrist beim Amt für Landwirtschaft, A Pro-Strasse 46, 6462 Seedorf, schriftlich Einsprache erheben. Die Beschwerde ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten.

Altdorf, 3. Mai 2024

Amt für Landwirtschaft
Abteilung Meliorationen

Information und Mitwirkung zur Teilrevision der Nutzungsplanung und zur Quartiergestaltungsplanung «Sonnenberg»

Die Immobilienentwicklerin Halter AG plant eine Neugestaltung des bedeutsamen Hotelkomplexes auf dem Sonnenberg. Das Hauptziel dieser Neugestaltung besteht darin, die Anlage nachhaltig zu revitalisieren, während die historischen Charakteristika des Standorts und seiner Umgebung bewahrt werden. Gleichzeitig sollen attraktive Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde Seelisberg geschaffen werden. Um das geplante Bauprojekt umsetzen zu können, sind im Rahmen der Teilrevision der Nutzungsplanung Anpassungen der Grundnutzung sowie der Bau- und Zonenordnung erforderlich.

Zudem ist die Erstellung eines Quartiergestaltungsplans notwendig, um eine gute Gesamtüberbauung in architektonischer und ortsbaulicher Hinsicht zu gewährleisten. Gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 43 Absatz 5 und Artikel 55 Absatz 7 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG, RB 40.1111) liegen die Entwürfe zur Teilrevision der Nutzungsplanung und zur Quartiergestaltungsplanung «Sonnenberg» während 30 Tagen, vom 3. Mai bis am 3. Juni 2024, zur Information und Mitwirkung öffentlich auf.

Gegenstand der Mitwirkung bilden folgende Unterlagen:

Verbindliche Unterlagen:

- Teilnutzungsplan «Sonnenberg», 22. April 2024
- Ergänzung Bau- und Zonenordnung, 22. April 2024
- Situationsplan Quartiergestaltungsplan «Sonnenberg», 22. April 2024
- Sonderbauvorschriften (SBV) Quartiergestaltungsplan «Sonnenberg», 22. April 2024

Orientierende Bestandteile:

- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV, 22. April 2024
- Projektdokumentation Sonnenberg, April 2024

Jedermann kann sich zu den Unterlagen äussern. Alle Meinungen, Ideen, Kritiken, aber auch positive Aussagen sind willkommen. Schriftliche Eingaben zur Teilrevision der Nutzungsplanung und zur Quartiergestaltungsplanung «Sonnenberg» sind bis spätestens am 3. Juni 2024 an die Gemeindeverwaltung Seelisberg zu richten. Einsichtnahme: Die Einsichtnahme ist bei der Gemeindeverwaltung Seelisberg während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten möglich. Die Unterlagen sind auch unter www.seelisberg.ch abrufbar.

Seelisberg, 3. Mai 2024

Gemeinderat Seelisberg

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Andermatt

- Bauherrschaft: Elektrizitätswerk Ursern, Gotthardstrasse 74, Andermatt
Bauvorhaben: Ausbau Windpark Gütsch
Bauplatz: Gütsch, Parzelle 692
Bemerkungen: keine Profilierung

Attinghausen

- Bauherrschaft: Arnold Raphael, Gändli 22, Attinghausen
Bauvorhaben: Betonbrüstung mit Sicht- und Sonnenschutz
Bauplatz: Gändli 22, Parzelle 199
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Bürglen

- Bauherrschaft: RUAG Real Estate AG, Stauffacherstrasse 65, 3000 Bern
Bauvorhaben: Umzäunung Areal Mitte (Ersatz und Erweiterung der bestehenden Zaunanlage)
Bauplatz: Schächenwald, Parzellen L1704.1205, L1865.1205 und L38.1205
Bemerkungen: keine Profilierung, Planeinsichten bei den Gemeinden Bürglen und Schattdorf

Erstfeld

- Bauherrschaft: Gamma Peter, Gitschenstrasse 29a, Altdorf
Bauvorhaben: Erweiterung Gartensitzplatz und Sichtschutzbepflanzung
Bauplatz: Rüti 1, Parzelle L1149.1206
Bemerkungen: verpflockt
- Bauherrschaft: Wollschlegel Martin, Seestrasse 16, 6353 Weggis
Bauvorhaben: Terrassenbeschattung und neue Terrassentüre
Bauplatz: Gotthardstrasse 100, Parzelle L511.1206
Bemerkungen: profiliert

Flüelen

- Bauherrschaft: Aregger-Jauch Erich und Andrea, Unter Winkel 5, Flüelen
Bauvorhaben: Ersatzneubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung
Bauplatz: Ober Winkel 10, Parzelle 277
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Infanger Marcel, Wylen-Bantlirain 9, 6440 Brunnen
Bauvorhaben: Umnutzung zu Beherbergungsbetrieb
Bauplatz: Axenstrasse 40, Parzelle 206
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Wasserversorgung Flüelen, Dorfstrasse 1, Flüelen
Bauvorhaben: Erneuerung Quellableitungen und Druckbrecherschacht Gruonbergli
Bauplatz: Gruonbergli, Parzellen 2034 und 2039
Bemerkungen: profiliert

Göschenen

- Bauherrschaft: Cavaletti Felix, Unterdorf 34, Göschenen
Bauvorhaben: Sanierung Schreinerei
Bauplatz: Unterdorf, Parzelle 4
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

- Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Göschenen, Tresch Peter, Göschenalpstrasse 8a, Göschenen
Bauvorhaben: Neubau Werkleitungen mit Erneuerung Belag, Strasse und Parkplatz Winterhalte
Bauplatz: Parzellen 101, 105, 109 und 114
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Elektrizitätswerk der Gemeinde Göschenen, Müller Bruno, Göschenalpstrasse 8a, Göschenen
Bauvorhaben: Fernwärme Göschenen, Etappe 5b Anschluss Rosschopf
Bauplatz: Parzellen 67, 61, 59 und 58
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Wälti Christian, Gotthardstrasse 186, Göschenen
Bauvorhaben: Einbau Dachfenster
Bauplatz: Rosschopf, Gotthardstrasse 186, Parzelle 58
Bemerkungen: keine Profilierung
- Bauherrschaft: Windpark Uri AG (in Gründung), vertreten durch EWA-energieUri AG, Herrengasse 1, Altdorf
Bauvorhaben: Ausbau Windpark Gütsch
Bauplatz: Gütsch, Parzelle 332
Bemerkungen: keine Profilierung

Gurtnellen

- Bauherrschaft: Walker Stefan, Schluchen 1, Gurtnellen
Bauvorhaben: Solaranlage (baubewilligungspflichtig)
Bauplatz: Schluchen 1, Parzelle 800
Bemerkungen: keine Profilierung

Schattdorf

- Bauherrschaft: Kempf-Föhn Anton und Hedy, Oelerrütti 19, Schattdorf
Bauvorhaben: Aussenaufstellung Wärmepumpe
Bauplatz: Oelerrütti 19, Parzelle L1335.1213
Bemerkungen: verpflockt
- Bauherrschaft: Muheim-Furger Josef und Beatrix, Eygasse 2, Schattdorf
Bauvorhaben: Aussenaufstellung Wärmepumpe
Bauplatz: Eygasse 4, Parzelle L141.1213
Bemerkungen: verpflockt
- Bauherrschaft: RUAG Real Estate AG, Stauffacherstrasse 65, 3000 Bern
Bauvorhaben: Umzäunung Areal Mitte
Bauplatz: Schächenwald, Parzellen L435.1213 und L1704.1205
Bemerkungen: keine Profilierung, Planeinsichten bei den Gemeinden Schattdorf und Bürglen

Unterschächen

- Bauherrschaft: Gisler-Imholz Josef, Brunnen Bergli 1, Unterschächen
Bauvorhaben: Bodenverbesserungen mit Materialzufuhr
Bauplatz: Ober Urigen, Parzelle L182.1219
Bemerkungen: keine Profilierung

Wassen

- Bauherrschaft: Kälin Lars, Birchli 29, 8840 Einsiedeln
Bauvorhaben: Neubau Futtersilo
Bauplatz: Husen, Parzelle 655
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen
- Bauherrschaft: Walker Claudio und Gerig Ursi, Gotthardstrasse 74, Wassen
Bauvorhaben: Sanierung Wohnhaus
Bauplatz: Gotthardstrasse 45 / Lehn, Parzelle 3
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 3. Mai 2024

Rodungsgesuch

Schattdorf

Grundeigentümerin: RUAG Real Estate AG, Stauffacherstrasse 65, 3000 Bern 22
Standort: Schattdorf, Parzelle 435

Rodungsfläche:	Definitive Rodung	735 m ²
	Total	735 m ²
Ersatzaufforstung	Schattdorf, Parzelle 435	735 m ²
	Total	735 m ²

Zweck der Rodung: Umzäunung Areal Mitte
Gesuchstellerin: RUAG Real Estate AG, Alexandro Bühl, Stauffacherstrasse 65, 3000 Bern 22

Die Gesuchsunterlagen liegen bei der Gemeinde Schattdorf vom 3. bis zum 23. Mai 2024 zur Einsicht auf.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt bei der Sicherheitsdirektion Uri, Tellsgasse 5, 6460 Altdorf, gegen das Rodungsgesuch Einsprache erheben.

Altdorf, 3. Mai 2024

Amt für Forst und Jagd

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

Aufforderung zur Klageantwort

Im Verfahren i. S. BLOLIFE ESTATE AG, Seestrasse 72, 6052 Hergiswil, gegen AC-CRON Holding AG mit Sitz in Hergiswil, an ihrem Domizil nicht mehr erreichbar, betreffend Forderung aus Mietvertrag, wird die Beklagte aufgefordert, dem Gericht innert 15 Tagen eine schriftliche Klageantwort einzureichen. Die Eingabe und die Beweismittel sind im Doppel einzureichen.

Läuft die Frist unbenutzt ab, wird eine kurze Nachfrist angesetzt.

Die Beklagte kann die Klage auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 3. Mai 2024 / LGP 23 183

Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident II:
Christian Arnold

Öffentliche Vorladung (Art. 201 ff. i.V.m. Art. 88 StPO)

Im Strafverfahren in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, vertreten durch Staatsanwältin Nora Greter, gegen Arno Frei, geboren 7. August 1992, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, betreffend TSchG-Widerhandlung (ST 2023 529), wird Arno Frei öffentlich wie folgt vorgeladen:

1. Die Hauptverhandlung findet statt am Dienstag, 11. Juni 2024, 9.00 Uhr, Gerichtsgebäude (Gerichtssaal), Rathausplatz 2, 6460 Altdorf.
2. Das Gericht wird in folgender Besetzung tagen: Präsident I Philipp Arnold, Gerichtsschreiberin Karin Müller.
3. Die Staatsanwaltschaft wird nicht zum persönlichen Erscheinen verpflichtet.

4. Die beschuldigte Person ist zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Auf entsprechendes Gesuch kann sie davon dispensiert werden (Art. 336 Abs. 3 StPO).
5. Die beschuldigte Person wird an der Hauptverhandlung zur Person und zur Sache befragt.
6. Die Akten stehen den Parteien ab sofort bis eine Woche vor Hauptverhandlung zur Verfügung. Auf Wunsch können die eingescannten Akten den Parteien in elektronischer Form zugestellt werden.
7. Wer einer Vorladung des Gerichts unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 Abs. 4 StPO). Erscheint die beschuldigte Person zu dieser 2. Hauptverhandlung nicht, kann die Verhandlung in ihrer Abwesenheit durchgeführt werden (Art. 205 Abs. 5 i.V.m. Art. 366 Abs. 2 StPO).
8. Die Parteien können innert 10 Tagen Beweisanträge stellen und begründen. Verspätete Beweisanträge können zu Kosten- und Entschädigungsfolgen für die verursachende Partei führen (Art. 331 Abs. 2 StPO).
9. Adressänderungen während des Prozesses sind dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.
10. Die Verschiebung einer Verhandlung wird nur aus zureichenden Gründen bewilligt. Ist eine zum Erscheinen verpflichtete oder gewillte Person aus einem wichtigen Grund am Erscheinen verhindert, muss das Gericht unverzüglich informiert werden und es sind die entsprechenden Belege einzureichen (Arztzeugnis, Bestätigung des Arbeitgebers usw.). Verschiebungsgesuche können abgelehnt werden, wenn sie nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt werden.

Altdorf, 3. Mai 2024 / PSA 23 35

Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident I:
Philipp Arnold

Urteilspublikation

Im Verfahren betreffend Ausweisung aus Mietobjekt, i. S. Annarös Schilter, Gotthardstrasse 74, 6460 Altdorf, gegen Tijana Radovanovic, zurzeit unbekanntes Aufenthalts, hat das Landgerichtspräsidium Uri mit Datum vom 26. April 2024 verfügt und beschlossen:

1. Auf das Einfordern eines Gerichtskostenvorschusses wird nachträglich verzichtet.
2. Das eingangs erwähnte Verfahren wird infolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschrieben.

3. Die Gerichtskosten werden auf Fr. 300.– festgelegt und der Gesuchsgegnerin auferlegt.
4. Die Gesuchsgegnerin hat die Gesuchstellerin für ihre prozessualen Umtriebe mit pauschal Fr. 50.– zu entschädigen.
5. Der Streitwert der vor der Gegenstandslosigkeit aufrechterhaltenen Rechtsbegehren beträgt Fr. 5700.–. Gegen diesen Beschluss kann innert Frist von 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Obergericht des Kantons Uri, Altdorf, erhoben werden (Art. 319 ff. ZPO).

Die Rechtsmittelfrist beginnt für Gesuchsgegnerin am Tag nach der Publikation im Amtsblatt zu laufen.

Die Gesuchsgegnerin kann den Beschluss bei der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, beziehen.

Altdorf, 3. Mai 2024 / LGP 24 139

Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident II:
Christian Arnold

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Dienstag, 7. Mai 2024, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwältin MLAW Fabienne Tresch, Rechtsanwalt & Notar MLaw Flavio Gisler, Lehnplatz 20, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 02 15

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

3.2211

Fassung gemäss Landrat vom 24. April 2024

GESETZ

über die direkten Steuern im Kanton Uri

(Steuergesetz; StG)

(Änderung vom)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz; StG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 24 Absatz 9 (neu)

⁹ Absatz 4 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. des Obligationenrechts² geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Artikel 27 Absatz 3

³ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. Dieser bestimmt sich wie folgt:

- a) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz³ unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes⁴ bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend.
 1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach der Formel in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden⁵.

¹ RB 3.2211

² SR 220

³ SR 221.229.1

⁴ SR 961.01

⁵ SR 642.14

2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.
- b) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz⁶ unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.
- c) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend.
1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach der Formel in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden⁷.
2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

Artikel 29 Buchstabe n (neu)

Steuerfrei sind:

- n) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose⁸.

Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 13000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort;

² Der Regierungsrat legt für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a bis d Pauschalansätze fest. Im Fall von Absatz 1 Buchstabe c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe f (neu), Absatz 3 und Absatz 4 (neu)

² Dazu gehören insbesondere:

- f) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;

⁶ SR 221.229.1

⁷ SR 642.14

⁸ SR 837.2

- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
 - c) Bussen und Geldstrafen;
 - d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.
- ⁴ Sind Sanktionen nach Absatz 3 Buchstabe c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:
- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
 - b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe b und h

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- b) die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;
- h) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe a

² Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind:

- a) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 oder 118a und die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)⁹;

Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe a und Buchstabe f (neu), Absatz 2 und Absatz 3 (neu)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;
- f) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts;

⁹ SR 951.31

- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
 - c) Bussen;
 - d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.
- ³ Sind Sanktionen nach Absatz 2 Buchstabe c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:
- a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder
 - b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Artikel 88 Absatz 7 (neu)

⁷ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bankengesetzes (BankG)¹⁰ werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln nicht berücksichtigt, wenn diese Mittel aus Fremdkapitalinstrumenten nach den Artikeln 11 Absatz 4 oder 30b Absatz 6 oder 7 Buchstabe b BankG¹¹ stammen, die von der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse genehmigt wurden.

Artikel 98 Absatz 1a (neu)

^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

Artikel 99 Absatz 1a (neu)

^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

Artikel 177 Absatz 3 Buchstabe h (neu)

³ Folgenden Behörden dürfen Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:

¹⁰ SR 952.0

¹¹ SR 952.0

- h) den Behörden des kantonalen Handelsregisteramts, falls innert 3 Monaten nach Ablauf der entsprechenden Fristen von der juristischen Person keine Jahresrechnung gemäss Artikel 192 Absatz 2 Buchstabe f eingereicht wird.

Artikel 180 Absatz 2

² aufgehoben.

Artikel 180a Sachüberschrift

Elektronische Verfahren

Artikel 194 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Gegenüber der steuerpflichtigen Person sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:

- c) Versicherinnen und Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen. Bei Leibrentenversicherungen, die dem eidgenössischen Versicherungsvertragsgesetz¹² unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Artikel 27 Absatz 3 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b ausweisen;

Artikel 196 Absatz 1 Buchstabe e (neu)

¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- e) die Arbeitslosenkassen über ausgerichtete Leistungen.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen des Volks
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹² SR 221.229.1

Kanton

10.1115

VERORDNUNG

über die Volksschule (Volksschulverordnung)

(vom 24. April 2024)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 68 des Bildungsgesetzes vom 25. September 2022¹ und Artikel 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung²

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

Diese Verordnung vollzieht und ergänzt das Bildungsgesetz im Bereich der Volksschule.

2. Kapitel: **TRÄGERSCHAFT DER SCHULEN**

Artikel 2 Ausreichendes Schulangebot

¹ Die Gemeinden sind für ein ausreichendes und zweckmässiges Schulangebot verantwortlich.

² Der Erziehungsrat entscheidet nach Anhören des Schulrats, ob das Schulangebot ausreichend und zweckmässig ist.

³ Die Gemeinden sind verpflichtet, festgestellte Mängel von sich aus zu beheben; andernfalls trifft der Erziehungsrat geeignete Massnahmen.

⁴ Für Kreisschullösungen gilt Artikel 3.

Artikel 3 Bildung von Kreisschulen

¹ Vermag eine Gemeinde kein ausreichendes und zweckmässiges Schulangebot einzurichten oder zu erhalten, kann sie sich für das ganze Schulangebot oder für Teile davon mit einer oder mehreren Gemeinden zu einer Kreisschule zusammenschliessen.

¹ RB 10.1111

² RB 1.1101

² Kreisschulen sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften zu begründen. Ihre Statuten müssen mindestens Bestimmungen enthalten über: Name und Sitz, Zweck, Schulangebot, Mitgliedschaft, Organisation, Mittel. Der Erziehungsrat erlässt ein Musterstatut.

³ Freiwillige Kreisschullösungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats. Erzwungene kann nur der Regierungsrat verfügen, nachdem er die betroffenen Gemeinden angehört hat; sein Entscheid ist endgültig.

⁴ In einfachen Fällen kann der Regierungsrat den betroffenen Gemeinden erlauben oder vorschreiben, statt eine Kreisschule zu bilden, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschliessen, der das gemeinsame Schulangebot regelt. Der Vertrag muss, um gültig zu sein, vom Regierungsrat genehmigt werden.

Artikel 4 Privatschulen

¹ Der Erziehungsrat erteilt die Bewilligung, eine Privatschule zu führen, wenn diese Schule:

- a) eine Ausbildung und Erziehung gewährleistet, die jener an den öffentlichen Schulen gleichwertig sind;
- b) sich den Vorgaben des Bildungsgesetzes verpflichtet.

² Der Erziehungsrat kann mit der Bewilligung entsprechende Bedingungen und Auflagen verbinden.

³ Im Übrigen sind das Bildungsgesetz und diese Verordnung für Privatschulen sinngemäss anzuwenden.

3. Kapitel: **GLIEDERUNG DER VOLKSSCHULE**

Artikel 5 Zyklen

Die Volksschule wird in drei Zyklen unterteilt:

- a) Zyklus 1 Kindergarten und 1. und 2. Klasse der Primarstufe
- b) Zyklus 2 3. bis 6. Klasse der Primarstufe
- c) Zyklus 3 Sekundarstufe I

Artikel 6 Kindergarten

¹ Kinder, die vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten ein freiwilliges Kindergartenjahr absolvieren, sind zum regelmässigen Besuch verpflichtet.

² Die Schulleitung organisiert die jährliche Aufnahme der eintrittsberechtigten Kinder.

4. Kapitel: SCHULBESUCH**Artikel 10** Rückstellung, vorzeitiger Eintritt

¹ Der Eintritt in den Kindergarten kann im Interesse des Kinds um ein Jahr vorverlegt oder aufgeschoben werden.

² Die Schulleitung entscheidet nach Anhörung der Eltern und der Lehrperson.

Artikel 11 Freiwillige Verlängerung der Volksschule

¹ Liegen besondere Gründe vor, wie Krankheit oder Repetitionen, können Jugendliche auch nach Vollendung der Schulpflicht für die maximale Dauer von zwei Jahren die Volksschule besuchen.

² Ein freiwillig begonnenes Schuljahr ist in der Regel zu vollenden.

Artikel 12 Schulweg und Schülertransport

¹ Für den Schulweg sind die Eltern verantwortlich, vorbehalten sind Massnahmen bei Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg.

² Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Schulwegen sind die konkreten Umstände zu berücksichtigen, wie das Alter der Schülerinnen und Schüler, die Länge, die Art und die Beschaffenheit sowie die Gefährlichkeit des Schulwegs.

³ Hat die Gemeinde oder die Kreisschulbehörde einen Mittagstisch eingerichtet, besteht kein Anspruch auf einen Transport vor dem Mittag nach Hause und nach dem Mittag zur Schule zurück.

⁴ Die Eltern können zur Besorgung des Schülertransports gegen Entschädigung verpflichtet werden, sofern ihnen der Transport möglich und zumutbar ist.

⁵ Der Schulrat entscheidet über den Anspruch auf Schülertransport.

⁶ Die Schulleitung organisiert den Schülertransport.

Artikel 13 Erfüllungsort

Entscheiden sich die Gemeinden für einen besonderen Erfüllungsort der Schulpflicht, entschädigt die entlastete Gemeinde die besondere Schulortsgemeinde nach den Richtlinien des Erziehungsrats.

Artikel 14 Privatschulunterricht

¹ Die Eltern können ihre Kinder an staatlich anerkannten Privatschulen in der Schweiz unterrichten lassen. Sie teilen das dem Schulrat schriftlich mit.

² Die Eltern tragen die Kosten des Privatschulunterrichts.

Artikel 15 Förderungsmassnahmen

¹ Zu den Förderungsmassnahmen zählen namentlich:

- a) Prävention;
- b) Förderunterricht;
- c) Heilpädagogischer Förderunterricht;
- d) Deutsch als Zweitsprache;
- e) Begabtenförderung;
- f) Klassen mit besonderen Organisationsformen.

² Der Erziehungsrat regelt Umfang und Organisation der Förderungsmassnahmen in Richtlinien. Er legt fest, für welche Massnahmen ein Gutachten des Schulpsychologischen Diensts vorliegen muss.

³ Die Schulen setzen die Förderungsmassnahmen nach einem von der zuständigen Direktion genehmigten lokalen Konzept um.

Artikel 16 weitere Massnahmen

Können einzelne Schülerinnen und Schüler trotz Massnahmen der Besonderen Förderung nicht adäquat unterrichtet werden, so kann der Schulrat nach Rücksprache mit dem Schulpsychologischen Dienst weitere pädagogische Massnahmen befristet anordnen.

5. Kapitel: **ORGANISATION DER SCHULE****Artikel 17** Schuljahr

¹ Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte und Ende August.

² Der Erziehungsrat erlässt den Rahmenplan für das Schuljahr und die Schulferien.

³ Gestützt auf den Rahmenplan und nach Rücksprache mit der Schulleitung legt der Schulrat das Schuljahr und die Schulferien fest. Er teilt seinen Beschluss vor Beginn des neuen Schuljahrs der zuständigen Direktion mit.

Artikel 18 Unterrichtszeit

¹ Die Unterrichtszeit verteilt sich auf die Wochentage Montag bis Freitag. Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anspruch auf wöchentlich mindestens einen schulfreien Nachmittag.

² Die Gemeinden regeln die Unterrichtszeit im Zyklus 1 und 2 in Form von Blockzeiten.

³ Die Blockzeiten umfassen den Vormittag und dauern mindestens vier Lektionen. Der Erziehungsrat erlässt Richtlinien. Er kann in begründeten Fällen besondere Regelungen bewilligen.

Artikel 19 Absenzen

¹ Als Absenz gilt die nicht voraussehbare beziehungsweise nicht bewilligte Abwesenheit von der Schule.

² Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Absenzen.

³ Absenzen, die nicht innerhalb von drei Tagen begründet werden, gelten als unentschuldigt. Vorbehalten bleiben triftige Gründe für die Unterlassung. Die Lehrperson meldet unentschuldigte Absenzen der Schulleitung.

⁴ Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen.

Artikel 20 Beurlaubung

¹ Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage.

² Beurlaubungsgesuche sind zu begründen und den Lehrpersonen frühzeitig einzureichen. Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Beurlaubungen.

³ Zuständig, Beurlaubung zu erteilen, sind:

- a) die Lehrperson für höchstens sechs Schulhalbtage pro Schuljahr;
- b) die Schulleitung für höchstens zwei Schulwochen pro Schuljahr.

⁴ Der Schulrat kann zudem eine Selbstdispensation durch die Eltern beschliessen, jedoch höchstens vier Schulhalbtage pro Schuljahr.

⁵ Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen.

Artikel 21 Langzeiturlaub

¹ Der Schulrat bewilligt Urlaube, die länger als zwei Schulwochen dauern, als Teil der Schulpflicht mit Bedingungen und Auflagen.

² Der Langzeiturlaub kann bewilligt werden, wenn:

- a) die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler gefördert wird,
- b) der Urlaub zusammen mit den Erziehungsberechtigten verbracht wird,
- c) das Urlaubsprogramm in den Grundzügen vorliegt,
- d) die mit der Klassenlehrperson abgesprochenen Unterrichtsinhalte während des Urlaubs selbstständig erarbeitet werden,
- e) keine in der Person der Schülerinnen und Schüler liegende besondere Gründe dem Urlaub entgegenstehen.

³ Verstösse gegen die Bedingungen und Auflagen können gebüsst werden.

Artikel 22 Stundentafel und Stundenplan

¹ Der Erziehungsrat räumt in der Stundentafel die für den konfessionellen Religionsunterricht der Landeskirchen erforderliche Zeit ein.

² Die Schulleitung genehmigt die Stundenpläne.

³ Die kantonale Schulaufsicht überprüft die Stundenpläne.

Artikel 23 Zeugnis, Promotion und Übertrittsverfahren

Der Erziehungsrat regelt auf Reglementsstufe die Beurteilung, die Promotion und den Übertritt in die nächsthöhere Stufe.

Artikel 24 Lehrmittel

¹ Die zuständige Direktion betreibt den Lehrmittelverlag, der den Zugang zu den Lehrmitteln sicherstellt. Sie kann diese Aufgabe Dritten übertragen. Allfällige Gewinne aus dem Lehrmittelverlag sind im Interesse der offiziellen Lehrmittel zu verwenden.

² Die zuständige Direktion führt ein Verzeichnis der offiziellen Lehrmittel.

³ Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Schulen mit Lehrmitteln ausgerüstet sind.

6. Kapitel: **DIENSTE**

Artikel 25 Schulsozialarbeit

Der Erziehungsrat regelt die Ausgestaltung der Schulsozialarbeit durch Weisungen.

Artikel 26 Schulpsychologischer Dienst
a) Ziele und Aufgaben

Der Schulpsychologische Dienst:

- a) berät Eltern, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Schulbehörden, Schulsozialarbeitende und Schulleitungen bei erzieherischen, psychischen und schulischen Problemen von Schülerinnen und Schülern;
- b) klärt als zentrale Stelle Schulleignung, Sonderschulbedürftigkeit sowie Lern-, Leistungs- und Verhaltensbeeinträchtigungen bei Schülerinnen und Schülern ab und empfiehlt oder beantragt geeignete Massnahmen;
- c) führt Potenzialanalysen zur kognitiven und zur sozial-emotionalen Entwicklung durch und empfiehlt oder beantragt geeignete Massnahmen;
- d) nimmt die Aufgaben gemäss kantonalem Sonderpädagogikkonzept wahr;
- e) informiert, begleitet und unterstützt Systembeteiligte bedarfsgerecht und allparteilich;
- f) arbeitet mit den Aufsichtsorganen, Behörden, Schulleitungen, kantonalen und ausserkantonalen Spezialdiensten, fachärztlichen Diensten, mit Beratungsstellen und dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst zusammen;
- g) nimmt die im kantonalen Konzept zur Bewältigung von Krisen an den Urner Schulen definierten Aufgaben wahr.

Artikel 27 b) Ausführungsbestimmungen

Die kantonalen Behörden erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausführungsbestimmungen.

Artikel 28 c) Aufsicht

Der Schulpsychologische Dienst untersteht der Aufsicht der zuständigen Direktion³.

Artikel 29 Schulmedizinischer Dienst
a) Ziele und Aufgaben

¹ Ziel des Schulmedizinischen Diensts ist, die physische und psychische Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu erhalten und zu fördern. Gesundheitliche Gefahren und Beeinträchtigungen sollen möglichst frühzeitig erkannt und die Ausbreitung von Krankheiten verhindert werden.

³ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

² Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt ist zusammen mit den Gemeinden und den zuständigen kantonalen Organen für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten an Schulen zuständig. Sie oder er sorgt für die notwendigen epidemiologischen Abklärungen und wirkt bei der Durchführung von Massnahmen mit.

³ Der Schulmedizinische Dienst sorgt für die Durchführung der schulmedizinischen Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler.

⁴ Die schulzahnärztlichen Untersuchungen werden jährlich durchgeführt.

Artikel 30 b) Impfungen

Impfungen durch den Schulmedizinischen Dienst sind freiwillig und dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern vorgenommen werden.

Artikel 31 c) Schulausschluss und Schliessungen

¹ Schülerinnen und Schüler mit übertragbaren Krankheiten können durch die Schulleitung vorübergehend vom Schulbesuch vor Ort ausgeschlossen werden.

² Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt über die Schliessung einzelner Abteilungen.

³ Der Schulrat entscheidet nach Rücksprache mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt über die Schliessung von Schulhäusern.

⁴ Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung des Fernunterrichts und die Pflicht zur Teilnahme.

Artikel 32 d) Schulmedizinische Kommission

Der Erziehungsrat wählt eine Schulmedizinische Kommission und kann dieser Aufgaben übertragen.

Artikel 33 e) Ausführungsbestimmungen

Der Erziehungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 34 f) Kosten

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten des Schulmedizinischen Diensts.

² Die schulmedizinischen Untersuchungen sind für die Eltern unentgeltlich, soweit sie im Rahmen der vom Erziehungsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen erfolgen.

Artikel 35 g) Aufsicht

Der Schulmedizinische Dienst untersteht der Aufsicht der zuständigen Direktion⁴.

Artikel 36 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
a) Ziele und Aufgaben

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist eine kantonale Fachstelle und:

- a) dient der Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie beteiligter Dritter wie Eltern und schulisches Personal im Zusammenhang mit der Wahl des Berufs, der Ausbildung, des Studiums;
- b) unterstützt die Lehrpersonen und das weitere schulische Personal Zyklus 3 bei der Berufs-, Schul- und Studienwahlvorbereitung der Schülerinnen und Schüler;
- c) unterstützt Jugendliche im Bewerbungsprozess;
- d) arbeitet mit den Betrieben, den Organisationen der Arbeitswelt und mit den Bildungsinstitutionen aller Stufen zusammen;
- e) stimmt das Leistungsangebot mit den Massnahmen der Arbeitsmarktbehörden sowie anderer Institutionen im Bereich der beruflichen Integration ab;
- f) betreibt ein Berufsinformationszentrum und führt Informationsveranstaltungen sowie Schulungen mit den Beteiligten durch.

Artikel 37 b) Ausführungsbestimmungen

Die kantonalen Behörden erlassen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausführungsbestimmungen.

Artikel 38 c) Aufsicht

Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung untersteht der Aufsicht der zuständigen Direktion⁵.

⁴ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁵ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

7. Kapitel: ELTERN, SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER**1. Abschnitt: Eltern****Artikel 39** Rechte der Eltern

Die Eltern haben Anspruch darauf:

- a) vom Schulrat, von der Schulleitung und von den Lehrpersonen alle Informationen zu erhalten, die zur Erfüllung der elterlichen Rechte und Pflichten notwendig sind;
- b) in die beurteilten Leistungen des Kindes Einblick zu nehmen;
- c) Gespräche mit der Lehrperson führen zu können;
- d) über Schulausfälle frühzeitig informiert zu werden;
- e) zu einer Elternzusammenkunft pro Schuljahr eingeladen zu werden;
- f) zu schulinternen Entwicklungen, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört zu werden;
- g) über Reformen rechtzeitig informiert zu werden.

Artikel 40 Pflichten der Eltern

¹ Die Eltern haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von schulischen Anordnungen anzuhalten.

² Die Eltern:

- a) stehen der Lehrperson, der Schule und den Schuldiensten für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung;
- b) informieren über Kind und Familie, soweit es der Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert;
- c) unterstützen Lehrperson und Schule in Bildung und Erziehung sowie bei der Umsetzung schulischer Massnahmen;
- d) tragen zur Wahrung des Schulfriedens bei.

2. Abschnitt: Schülerinnen und Schüler**Artikel 41** Rechte der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht:

- a) im Rahmen der Promotionsordnung und des Übertrittsverfahrens bei der Wahl des Schultyps angehört zu werden;
- b) sich im Schulalltag angemessen einbringen zu können.

Artikel 42 Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Mitschülerinnen und Mitschülern sowie den Lehrpersonen und weiteren im Schulbetrieb tätigen Personen mit Achtung und Wertschätzung zu begegnen.

Artikel 43 Schülerinnen- und Schülerrat

¹ Die Schülerinnen und Schüler können einen Schülerinnen- und Schülerrat einrichten.

² Die Schule unterstützt die Einführung eines Schülerinnen- und Schülerrats und regelt Kompetenzen und Zuständigkeiten.

Artikel 44 Disziplinarmaßnahmen

¹ Die Lehrperson ist für folgende Disziplinarmaßnahmen zuständig:

- a) Ermahnung der Schülerin oder des Schülers;
- b) mündliche oder schriftliche Verwarnung der Schülerin oder des Schülers;
- c) zusätzliche sinnvolle Arbeit zu Hause;
- d) zusätzliche sinnvolle Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit nach Orientierung der Eltern;
- e) kurzzeitige Wegweisung vom Unterricht mit Verbleib im Schulhaus;
- f) Wegweisung vom Unterricht für den laufenden Schultag nach Orientierung der Eltern;
- g) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen nach Orientierung der Eltern.

² Die Schulleitung trifft folgende Disziplinarmaßnahmen:

- a) schriftliche Verwarnung zuhandeder Eltern;
- b) präventiver Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen unter Anordnung einer sinnvollen Beschäftigung;
- c) Wegweisung vom Unterricht für maximal fünf Schultage nach Orientierung der Eltern.

³ Disziplinarische Massnahmen der Schulleitung und der Lehrpersonen gelten als Realakt.

⁴ Der Schulrat verfügt folgende Disziplinarmaßnahmen:

- a) Androhung eines Ausschlusses von der Schule;
- b) befristeter Ausschluss von mehr als fünf Tagen aus der Schule;
- c) endgültiger Ausschluss aus der Schule.

8. Kapitel: SCHULISCHES PERSONAL**1. Abschnitt: Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und Fachkräfte für Therapie****Artikel 45** Lehrdiplome und Studienabschlüsse

Der Erziehungsrat bestimmt, welche Lehrdiplome und Studienabschlüsse als ausreichende Ausbildung für den Unterricht an den Volksschulen im Kanton anerkannt werden. Er berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Schulkonkordats.

Artikel 46 Lehrbewilligung

¹ Die Anstellungsbehörde prüft die für die Unterrichtstätigkeit erforderliche Eignung der Lehrperson und stellt das Gesuch um eine Lehrbewilligung.

² Die zuständige Direktion erteilt die Lehrbewilligung befristet oder unbefristet.

³ Personen ohne anerkanntes Lehrdiplom erhalten in begründeten Fällen eine befristete Lehrbewilligung.

Artikel 47 Anstellungsverhältnis

¹ Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Personalverordnung und deren Ausführungsbestimmungen, soweit die besondere Gesetzgebung oder der Regierungsrat nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

² Der Regierungsrat regelt die Besoldung für Lehrpersonen sowie Schulleiterinnen und Schulleiter.

³ Für die Berechnung der Dienstaltersgeschenke im Sinn von Artikel 49 der Personalverordnung sind die als Lehrperson im Kanton Uri geleisteten Dienstjahre zu berücksichtigen.

Artikel 48 Arbeitszeit

¹ Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht jener der kantonalen Angestellten gemäss Artikel 29 der Personalverordnung.

² Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsrats die Verteilung der Arbeitszeit innerhalb des Jahrs und auf die Arbeitsfelder im Berufsauftrag.

Artikel 49 Rechte der Lehrperson

¹ Die Lehrperson hat das Recht:

- a) im Rahmen des Lehrplans, der Vorgaben des Erziehungsrats und der pädagogischen Ausrichtung der Schule die Lehrmethoden zu wählen;
- b) für ihre Schulführung durch die Schulleitung beurteilt zu werden;
- c) sich weiterzubilden und beraten zu lassen;
- d) im gesetzlichen Rahmen für ihre Weiterbildung finanziell unterstützt zu werden;
- e) bei der Gestaltung des Schulbetriebs und bei der Weiterentwicklung der Schule angehört zu werden;
- f) im Lehrkörper eine Vertretung zu bestimmen und diese mit beratender Stimme zu einzelnen Geschäften einer Schulratssitzung zu delegieren;
- g) in wichtigen Angelegenheiten, die die Schule betreffen, direkt oder über ihre Berufsorganisation angehört zu werden.

² Eine Vertretung der Lehrerschaft in beratender Funktion hat Einsitz im Erziehungsrat.

Artikel 50 Pflichten der Lehrperson

¹ Die Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach den gesetzlichen Zielen und werden konkretisiert durch diese Verordnung, Lehrpläne, den Berufsauftrag, Leitbilder und Pflichtenhefte in den Schulgemeinden sowie Weisungen der zuständigen Organe.

² Der Erziehungsrat erlässt den Berufsauftrag.

Artikel 51 Weiterbildung

¹ Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften zur Weiterbildung der Lehrpersonen.

² Die zuständige Direktion kann Lehrpersonen zu Weiterbildungen und zum Besuch von Veranstaltungen verpflichten.

Artikel 52 Beratung

¹ Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Beratung des pädagogischen Personals.

² Die zuständige Direktion sorgt für ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot.

2. Abschnitt: Weiteres Personal**Artikel 53** Assistenzpersonal

¹ Zum Assistenzpersonal zählen namentlich persönliche Assistentinnen und Assistenten, Klassenassistentinnen und -assistenten, Praktikantinnen und Praktikanten, Instruktorinnen und Instruktoressen für die Schulzahnpflege, Personen der schulergänzenden Betreuung und Personen zur Unterstützung im Schwimmunterricht.

² Die Anstellungsbedingungen des Assistenzpersonals richten sich nach kommunalem Recht.

³ Der Erziehungsrat kann Vorgaben zu Aufgaben, Qualifikation und Anstellungsbedingungen erlassen.

9. Kapitel: SCHULINSTANZEN**1. Abschnitt: Gemeindeinstanzen****Artikel 54** Schulrat

¹ Der Schulrat führt zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht jährlich mindestens einen Schulbesuch oder einen Austausch mit den Lehrpersonen durch.

² Die Schulleitung ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates beizuziehen.

Artikel 55 Zuständigkeiten

¹ Soweit die Gemeindeordnung diese Aufgabe nicht einem anderen Organ überträgt, hat der Schulrat namentlich:

- a) die Verantwortung für die Leitung des Schulwesens in der Gemeinde wahrzunehmen;
- b) die Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen;
- c) die Lehrpersonen und die Schulleitung zu wählen;
- d) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vertreten;
- e) die Amtsführung der Schulleitung und des Personals der Schulverwaltung zu beaufsichtigen;
- f) die Erfüllung der Schulpflicht zu beaufsichtigen;
- g) die dem Schulwesen dienenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten.

² Der Schulrat kann einzelne Aufgaben an die Schulleitung delegieren.

Artikel 56 Schulleitung

¹ Der Schulrat regelt Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Schulleitungen in einem Funktionsbeschrieb.

² Der Erziehungsrat erlässt Vorschriften über die Schulleitung.

2. Abschnitt: **Kantonale Instanzen**

Artikel 57 Kantonale Schulaufsicht

¹ Die kantonale Schulaufsicht wird durch die zuständige Direktion wahrgenommen.

² Missstände werden der zuständigen Stelle gemeldet.

³ Der Erziehungsrat erlässt nähere Vorschriften.

10. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 58 Vollzug

¹ Der Regierungsrat und, im Rahmen seiner Zuständigkeit, der Erziehungsrat vollziehen diese Verordnung.

² Der Regierungsrat entscheidet Streitigkeiten über behördliche Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen:

- a) Gemeinderat und Schulrat,
- b) zwei oder mehreren Gemeinden,
- c) Gemeinde und Erziehungsrat,
- d) zuständiger Direktion und Erziehungsrat.

³ Der Entscheid des Regierungsrats ist endgültig. Die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege gelten sinngemäss.

Artikel 59 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Schulverordnung vom 22. April 1998 wird aufgehoben.

Artikel 60 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt auf den 1. August 2026 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Martin Huser
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 3. Mai 2024
Letzter Tag der Referendumsfrist: 2. August 2024

Kanton

20.2237

VERORDNUNG

zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

(vom 24. April 2024)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 2 ff. des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege¹ und Artikel 90 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984²,

beschliesst:

1. Kapitel: **ALLGEMEINE BESTIMMUNG**

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege³ im Kanton Uri.

2. Kapitel: **AUSBILDUNGSVERPFLICHTUNG UND BEITRÄGE FÜR AUSBILDUNGSLEISTUNGEN**

Artikel 2 Ausbildungsverpflichtung der Pflegebetriebe

¹ Pflegebetriebe sind Spitäler und Pflegeheime mit Sitz im Kanton Uri sowie Spitem-Organisationen mit einer Betriebsbewilligung im Kanton Uri.

² Die Pflegebetriebe sind verpflichtet, die praktische Ausbildung von Personen, die den Bildungsgang Pflege an einer Höheren Fachschule (HF) und den Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) absolvieren (Pflegefachpersonen), nach Massgabe der Bedarfsplanung sicherzustellen.

³ Die Pflegebetriebe können ihre Ausbildungsverpflichtung selbst oder im Ausbildungsverbund mit anderen Pflegebetrieben erfüllen.

⁴ Der Regierungsrat kann für weitere Bildungsgänge und Ausbildungen im Bereich der Pflege Verpflichtungen gemäss Absatz 2 vorsehen.

¹ BBI 2022 3205

² RB 1.1101

³ BBI 2022 3205

Artikel 3 Ausbildungsleistungen

¹ Die zuständige Direktion⁴ legt gestützt auf die kantonale Bedarfsplanung für jeden Pflegebetrieb die zu erbringende Ausbildungsleistung für die praktische Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH fest.

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen zur Festlegung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen in einem Reglement.

Artikel 4 Beiträge

¹ Die Pflegebetriebe erhalten Beiträge an die ungedeckten Ausbildungskosten.

² Der Regierungsrat setzt die Höhe der Beiträge gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege⁵ in einem Reglement fest.

³ Er kann weitere Beiträge an Pflegebetriebe vorsehen, sofern diese nach dem Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege⁶ beitragsberechtigt sind.

Artikel 5 Ersatzabgabe

¹ Erfüllt ein Pflegebetrieb seine Ausbildungsverpflichtung nicht, hat er eine Ersatzabgabe zu leisten.

² Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt maximal 150 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungskosten gemäss interkantonalen Empfehlungen. Der Regierungsrat kann für einzelne Organisationstypen oder Bildungsgänge einen abweichenden Prozentsatz vorsehen.

³ Die Erträge aus den Ersatzabgaben werden an jene Pflegebetriebe ausgerichtet, die ihre Ausbildungsverpflichtung übertreffen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement. Er kann insbesondere festlegen, in welchen Fällen auf eine Ersatzabgabe ganz oder teilweise verzichtet wird.

Artikel 6 Ausbildungskonzept

¹ Wer Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH erbringt, muss ein Ausbildungskonzept erstellen.

⁴ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ BBI 2022 3205

⁶ BBI 2022 3205

² Der Regierungsrat kann das Bundesrecht ergänzende Kriterien für das Ausbildungskonzept in einem Reglement festlegen.

Artikel 7 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Die Pflegebetriebe sind verpflichtet, den mit Vollzugsaufgaben betrauten Behörden die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Betriebsdaten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen und ihnen auf Anfrage alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

3. Kapitel: **BEITRÄGE AN HÖHERE FACHSCHULEN**

Artikel 8

¹ Der Kanton gewährt Höheren Fachschulen, die Ausbildungen im Bereich Pflege anbieten, Beiträge zwecks Erhöhung der Anzahl der Ausbildungsabschlüsse in Pflege.

² Die Beiträge werden gewährt, sofern sie nach Bundesrecht beitragsberechtigt sind.

³ Die zuständige Direktion⁷ kann mit anderen Kantonen und Höheren Fachschulen Vereinbarungen abschliessen.

4. Kapitel: **UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE AN STUDIERENDE**

Artikel 9 Voraussetzungen

¹ Der Kanton gewährt Personen, die eine Ausbildung im Bildungsgang Pflege an einer Höheren Fachschule (HF) oder einen Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) absolvieren, auf deren Gesuch einen Beitrag zur Sicherung ihres Lebensunterhalts (Unterstützungsbeitrag).

² Massgebend für die Anspruchsberechtigung ist der zivilrechtliche Wohnsitz oder der Anknüpfungspunkt im Kanton zu Beginn der Ausbildung. Die Beiträge werden bei einem Wechsel des Wohnsitzkantons oder einem Wegfall des Anknüpfungspunkts auf Gesuch hin weiter ausgerichtet, sofern der neue Wohnsitzkanton oder der Kanton des neuen Anknüpfungspunkts keine Beiträge gewährt.

⁷ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 10 Höhe der Beiträge

¹ Die Unterstützungsbeiträge betragen monatlich:

- a) für das 22. bis 24. Altersjahr zwischen 250 und 400 Franken;
- b) für das 25. bis 27. Altersjahr zwischen 500 und 800 Franken;
- c) ab dem 28. Altersjahr zwischen 1 000 und 1 600 Franken.

² Hat die gesuchstellende Person ein oder mehrere minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, erhält sie unabhängig von ihrem Alter einen monatlichen Zuschlag von pauschal 500 bis 700 Franken.

³ Der Regierungsrat bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge und legt im Rahmen von Absatz 1 und 2 die Höhe der Beiträge in einem Reglement fest. Er kann weiter von den Vorgaben in Absatz 1 abweichen, wenn der Bund diese ganz oder teilweise nicht als beitragsberechtigt anerkennt.

Artikel 11 Mitwirkung

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet:

- a) vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben;
- b) die notwendigen Unterlagen beizubringen;
- c) Änderungen wesentlicher Tatsachen unverzüglich zu melden.

Artikel 12 Gesuch

¹ Das Gesuch um Unterstützungsbeiträge ist mit den nötigen Angaben und Unterlagen beim zuständigen Amt⁸ einzureichen.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

Artikel 13 Rückerstattung

¹ Wer unter unwahren oder unvollständigen Angaben zu Unrecht Beiträge erwirkt hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet.

² Bei Abbruch der Ausbildung kann der Kanton einen Teil der Beiträge zurückfordern. Auf eine Rückerstattung kann in begründeten Fällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise verzichtet werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

⁸ Amt für Gesundheit; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

5. Kapitel: FINANZIERUNG**Artikel 14** Bundesbeiträge

Der Kanton macht für die Beitragsleistungen Bundesbeiträge nach Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege⁹ geltend.

Artikel 15 Finanzierung der Kosten

¹ Die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten für die Beiträge an Pflegebetriebe nach Artikel 2 ff. dieser Verordnung und für die Beiträge an Studierende nach Artikel 10 ff. dieser Verordnung werden anteilmässig wie folgt getragen:

- a) Kanton: 60 Prozent
- b) Einwohnergemeinden: 40 Prozent

² Der Anteil der einzelnen Einwohnergemeinden an den Kosten nach Absatz 1 Buchstabe b richtet sich nach der Einwohnerzahl. Der Kanton stellt den Einwohnergemeinden ihre Anteile jährlich in Rechnung. Massgeblich ist der Stand der ständigen Wohnbevölkerung pro Gemeinde am 31. Dezember 2023.

³ Die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten für die Beiträge an Höhere Fachschulen nach Artikel 8 ff. dieser Verordnung trägt der Kanton.

⁴ Der Kanton trägt die ihm aus der Durchführung dieser Verordnung entstehenden Verwaltungskosten.

6. Kapitel: RECHTSSCHUTZ**Artikel 16**

Die Rechtspflege und der Rechtsschutz richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁰.

⁹ BBI 2022 3205

¹⁰ RB 2.2345

7. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 17** Leistungskoordination

Die Beiträge nach dieser Verordnung werden kumulativ zu den anderweitigen Leistungen an Pflegebetriebe, Höhere Fachschulen und Studierende gewährt.

Artikel 18 Aufsicht und Vollzug

¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieser Verordnung. Er erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.

² Die zuständige Direktion¹¹ vollzieht diese Verordnung und trifft die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine andere Behörde ausdrücklich als zuständig erklärt ist.

Artikel 19 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2032.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Martin Huser
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 3. Mai 2024
Letzter Tag der Referendumsfrist: 2. August 2024

¹¹ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

